

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung

Ausführung des Flurbereinigungsplanes Reckershausen 962
mit Wirkung zum 29.10.2018, 00:00 Uhr (einschl. Anlage 1)

Ausführung des Flurbereinigungsplanes Reiffenhausen 964
mit Wirkung zum 29.10.2018, 00:00 Uhr (einschl. Anlage 2)

Zweckverband Verkehrsverband Süd-Niedersachsen

Jahresabschluss 2015 966

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Umweltamt
70 11 17 01 17

Göttingen, den 25.10.2018

**Feststellung gemäß § 3a UVPG¹;
Aufforstung von Flächen in der Gemarkung Groß Lengden**

Die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Reinhausen, haben beim Landkreis Göttingen für das Flurstück 33/1 der Flur 19 in der Gemarkung Groß Lengden gemäß § 9 Abs. 1 NWaldLG² die Erstaufforstung beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 17.1.3 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "S" versehen ist. Damit ist gem. § 3c Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 2 Nr. 2 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez. Schütte

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S.112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (Nds. GVBl. S.112)

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Lärmaktionsplans der Stadt Bad Sachsa vom 10.09.2018
gemäß § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß den §§ 47 a – f des Bundesimmissionsschutzgesetzes Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die nach der 3. Stufe der Strategischen Lärmkartierung betroffenen Kommunen wurden durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Nds. MU) aufgefordert, Lärmaktionspläne aufzustellen. Die Kartierung der Bundesstraße 243 hat eine Betroffenheit der Stadt Bad Sachsa ergeben, so dass die Stadt Bad Sachsa dem Nds. MU einen entsprechenden Lärmaktionsplan vorzulegen hat.

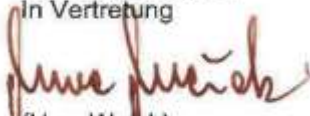
Nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen (nebst Aushang am „schwarzen Brett“ im Rathaus) wird der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Bad Sachsa nach § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Ordnungs- und Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 37441 Bad Sachsa, Ordnungsabteilung im Erdgeschoss, in der Zeit vom

05.11. – 04.12.2018

während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungszeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen bei der vorgenannten Stelle der Stadt Bad Sachsa eingereicht bzw. vorgebracht werden.

Der Bürgermeister
in Vertretung



(Uwe Weick)
Stadtoberamtsrat

Bekanntmachung

der Jahresrechnung der Gemeinde Bilshausen für das Haushaltsjahr 2015.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Bilshausen für das Haushaltsjahr 2015 ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen geprüft worden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.10.2018 die Jahresrechnung beschlossen und der Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen der Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 02.11.2018-09.11.2018 während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Bilshausen öffentlich zur Einsicht aus.

Gemeinde Bilshausen

gez. Anne-Marie Kreis
Die Bürgermeisterin

ausgehängt am 02.11.2018
abgenommen am 09.11.2018

Bekanntmachung

**der Stadt Herzberg am Harz
über die Widmung von Straßenflächen**

Widmung eines Teilbereiches der Lindenstraße vor den Grundstücken mit den ungeraden Hausnummern der Lindenstraße 7-11 als Gemeindestraße.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 gem. § 6 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz in der zz. gültigen Fassung die Widmung des Teilbereiches der Lindenstraße (Gemarkung Pöhle, Flur 26, Flurstücke 112 u. 370/23) als Gemeindestraße beschlossen. Der gewidmete Teilbereich ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herzberg am Harz.

Gegen die Widmung ist die Klage zulässig.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Bekanntmachung vom 20.08.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 23.08.2018, Seite 635 - 636, wird hiermit aufgehoben.

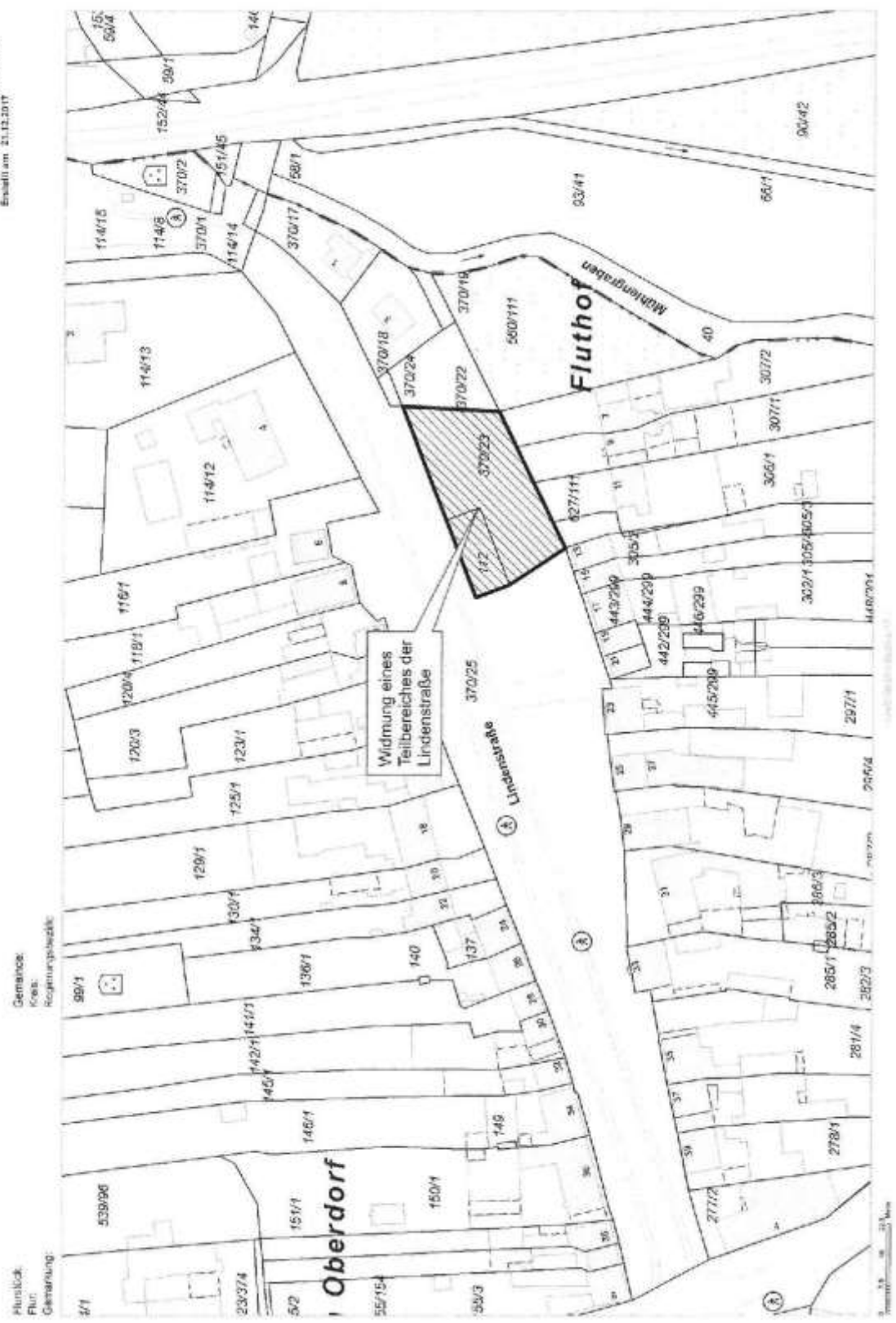
Der Bürgermeister



Lutz Peters

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Liegenschaftskarte 1:1200
Stand am 31.12.2017

Stadt Herzberg am Harz



3. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBL. S. 121), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

1. Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013

a.) **Grabnutzungsgebühren**

Diese Gebühren werden für die Vergabe von Nutzungsrechten der einzelnen Grabarten erhoben und beinhalten neben dem Erwerb des Nutzungsrechts für eine bestimmte Zeitspanne, die Einrichtung, Abräumung (Grabmale, Einfassungen, Bepflanzung), sowie die Einebnung / Wiederherrichtung der Grabstellen. Des Weiteren beinhalten die Gebühren die Herrichtung, die Unterhaltung und die Veränderung der gärtnerischen Anlagen.

I. Erwerb von Nutzungsrechten

1. Urnengrabstätten / Ruhezeit 20 Jahre

1.1 Urnengrabstätte im Todesfall pro Stelle	1.593,30 €
1.2 Urnengrabstätte zu Lebzeiten pro Stelle	1.915,55 €
1.3 Partnergrabstätte (Grabfeld C1) im Todesfall pro Stelle	2.721,16 €
1.4 Partnergrabstätte (Grabfeld C1) zu Lebzeiten pro Stelle	3.268,97 €

In den Grabstätten nach Ziffer 1.1 bis 1.4 können pro Stelle bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Weiterhin sind bei den Partnergrabstätten nach Ziffer 1.3 und 1.4 die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit enthalten.

2. Reihengräber für Erdbestattungen

2.1 Reihengrab für Erwachsene, pro Stelle	3.119,48 €
2.2 Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, pro Stelle	1.593,30 €

Seite 1 von 5

Die Ruhezeit nach Ziffer 2.1 beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit nach Ziffer 2.2 beträgt 20 Jahre.

<u>3. Familiengrabstätten für Erdbestattungen / Wahlgrabstätten / Ruhezeit 25 Jahre</u>	
3.1 Einzelgrabstelle, Erwerb im Todesfall, pro Stelle	3.409,50 €
3.2 Einzelgrabstelle, Erwerb zu Lebzeiten, pro Stelle	4.102,32 €
3.3 Doppelgrabstelle, Erwerb im Todesfall, für 2 Stellen	5.632,98 €
3.4 Doppelgrabstelle, Erwerb zu Lebzeiten, für 2 Stellen	6.760,83 €
3.5 Bei drei- oder mehrstelligen Familiengrabstätten, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 3.3, bei Erwerb im Todesfall, für jede weitere Stelle	3.409,50 €
3.6 Bei drei- oder mehrstelligen Familiengrabstätten, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 3.4, bei Erwerb zu Lebzeiten, für jede weitere Stelle	4.086,21 €
<u>4. Grabkammern / Ruhezeit 20 Jahre</u>	
4.1 Grabkammer, Erwerb im Todesfall, pro Grabkammer	4.244,80 €
4.2 Grabkammer, Erwerb zu Lebzeiten, pro Grabkammer	5.101,76 €
<u>5. Anonyme Grabstätten</u>	
5.1 Erdbestattung, Ruhezeit 25 Jahre, pro Stelle	3.804,25 €
5.2 Urnenbestattung, Ruhezeit 20 Jahre, pro Stelle	1.754,43 €
<u>6. Halbanonyme Grabstätten / Ruhezeit 20 Jahre</u>	
6.1 Urnenbestattung, pro Stelle	1.915,55 €
6.2 Urnenbestattung auf Gemeinschaftsgrabanlagen, mit Ausnahme der Partnergrabstätten Ziffer 1.3 und 1.4, pro Stelle	2.076,67 €

Mit der Gebühr nach den Ziffern 5.1, 5.2 und 6.1 wird zusätzlich noch die Grabpflege für den Zeitraum der Nutzungszeit abgegolten.

Weiterhin ist bei den Urnenbestattungen innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlagen (Osterode / Grabfeld C1 und Lasfelde / Grabfeld C) unter Ziffer 6.2 die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit enthalten.

II. Verlängerung / Wiedererwerb von Nutzungsrechten

1. Einstellige Familiengrabstätte, pro Stelle und Jahr	136,38 €
2. Zweistellige Familiengrabstätte, pro Stelle und Jahr	225,31 €
3. Drei- oder mehrstellige Familiengrabstätte zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 2 für jede weitere Stelle und Jahr	88,94 €
4. Urnengrabstätte pro Stelle und Jahr	79,66 €
5. Grabkammer / Gruft pro Stelle und Jahr	212,24 €
6. Urnen Partnergrabstätte (Grabfeld C1), pro Stelle und Jahr	136,05 €

Bei den Partnergrabstätten im Grabfeld C1 unter Ziffer 6. ist die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Verlängerung des Nutzungsrechts enthalten.

b.) Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beinhalten das Öffnen und das Schließen des Grabes, sowie das Abräumen und die Entsorgung von Kranzdekorationen.

<u>1. Erdbestattungen</u>	
1.1 Bestattung eines Kindes, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	193,11 €
1.2 Bestattung eines Erwachsenen	
1.2.1 im Reihengrab mit Bagger	463,98 €
1.2.2 im Familiengrab mit Bagger	525,40 €
1.2.3 im Familiengrab in Handschachtung	848,57 €
1.2.4 auf einer anonymen Grabstelle mit Bagger	395,73 €
<u>2. Bestattung in Grabkammern, sowie gemauerten Gruften</u>	
2.1 Bestattung in einer Grabkammer	386,83 €
2.2 Bestattung in einer gemauerten Gruft mit abnehmbarer Abdeckplatte	395,59 €
2.3 Bestattung in einer gemauerten Gruft mit gemauerter Decke	416,22 €
<u>3. Urnenbestattung</u>	
3.1 Urnenbestattung	221,81 €
3.2 Anonyme Urnenbestattung	129,12 €
3.3 Halbanonyme Urnenbestattung	129,12 €
3.4 Urnenbeisetzungen auf der Gemeinschaftsgrabanlagen (Osterode / Grabfeld C1 und Lasfelde / Grabfeld C)	129,12 €

Die Bestattungen nach Ziffern 1.2.4, 3.2 und 3.3 erfolgen ohne Terminabsprache und ohne Beteiligung von Trauergästen.

c.) Ausgrabungen / Wiederbestattung / Umbettungen

<u>1. Ausgrabungen</u>	
1.1 Ausgrabung eines Leichnams	1.252,50 €
1.2 Ausgrabung einer Urne	244,60 €

Die Gebühren für die Ausgrabungen nach Ziffern 1.1 und 1.2 beinhalten nur das Öffnen und Schließen des Grabes. Zusätzliche Kosten wie z.B. des Gesundheitsamtes oder des Bestatters sind hierin nicht enthalten.

2. Wiederbestattungen auf einem der städtischen Friedhöfe

Für Wiederbestattungen sind die unter Abschnitt b.) aufgeführten Bestattungsgebühren zu entrichten.

3. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz

Bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz sind jeweils die unter Ziffern 1. und 2. aufgeführten Gebühren für die Ausgrabung und die Wiederbestattung zu entrichten.

d.) Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle/Kühlkammern

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle / Kühlkammern beinhalten die Nutzung und die Unterhaltung der jeweiligen Einrichtung.

Seite 3 von 5

1. Benutzung der Kapelle (Ohne Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer)	
1.1 für Trauerfeier	350,42 €
1.2 für Aussegnung	175,21 €
2. Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer pro Tag (Ohne Benutzung der Kapelle für eine Trauerfeier)	51,52 €

e.) Grabmalgenehmigungen

Mit der Grabmalgenehmigungsgebühr ist die Genehmigung zur Errichtung des Grabmales, die Prüfung ob wie genehmigt gebaut worden ist, sowie die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit abgegolten.

1. Für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen und Grabplatten werden erhoben:	
1.1 auf Urnen- sowie Partnergrabstätten	34,06 €
1.2 auf Kindergrabstätten	34,06 €
1.3 auf Reihengrabstätten	35,52 €
1.4 auf einstelligen Familiengrabstätten	35,52 €
1.5 auf Familiendoppelgrabstätten	35,52 €
1.6 auf Grabkammern/Grüften	34,06 €
1.7 auf halbanonymen Urnengrabstätten sowie auf den Gemeinschaftsgrabanlagen (Osterode Grabfeld C1 und Lasfelde Grabfeld C) mit Ausnahme der Partnergrabstätten	28,25 €

Die Gebühr unter Ziffer 1.7 enthält die Genehmigung zur Anbringung der Gedenktafel, sowie die Prüfung ob diese wie genehmigt angebracht wurde.

2. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer zusätzlichen Grabmales, einer Gedenkplatte oder eines Kreuzes werden erhoben	35,52 €
--	---------

f.) Verlegung und Unterhaltung von Begrenzungsplatten

Für die Verlegung und Unterhaltung von Begrenzungsplatten werden erhoben:

1. Für ein Kindergrab	394,84 €
2. Für ein Urnengrab	394,84 €
3. Für ein Reihengrab	631,75 €
4. Für ein einstelliges Familiengrab	690,98 €
5. Für ein Familiendoppelgrab	927,89 €
6. Für ein drei- oder mehrstelliges Familiengrab, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 5 für jede weitere angrenzende Stelle	236,91 €
7. Für eine Grabkammer	592,27 €

g.) Sonstige Gebühren

1. Umschreibung von Nutzungsrechten, inkl. Beratungsgespräch	24,98 €
2. Zulassungsgebühr für den Einbau von Urnenkammern	14,12 €

3. Versand von Urnen per Post bis 10 kg	19,49 €
4. Herrichtung von Gräbern bei vorzeitiger Einebnung je Stelle und Jahr	
4.1 Für ein Urnengrab	22,12 €
4.2 Für ein Kindergrab	22,12 €
4.3 Für ein Reihengrab	53,10 €
4.4 Für ein 1-stelliges Familiengrab	61,07 €
4.5 Für ein Familiendoppelgrab	122,15 €
4.6 Für jede weitere Stelle zusätzlich zu Nr. 4.5	61,07 €
4.7 Für eine Grabkammer oder Gruft	44,25 €

In den Gebühren unter Ziffer 4. ist die Grünflächenpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist / Nutzungszeit mit enthalten.

Artikel II

§ 1 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

§ 2 Bekanntmachung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Osterode am Harz, den 26.10.2018

(Becker)
Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung

Endfassung des Lärmaktionsplans der Stadt Osterode am Harz vom 15.10.2018

gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gem. §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die nach der 3. Stufe der Strategischen Lärmkartierung betroffenen Städte und Gemeinden, wurden durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) aufgefordert, Lärmaktionspläne zu erstellen. Die Kartierung hat auch für die Stadt Osterode am Harz eine Betroffenheit durch die Bundesstraßen 241 und 243 ergeben, so dass bis zum 15.11.2018 dem Ministerium ein entsprechender Plan vorzulegen ist.

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 36 vom 30.08.2018 des Landkreises Göttingen, durch Pressemitteilungen und durch Aushang in den städtischen Informationstafeln wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Osterode am Harz gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Zeit vom 10.09.2018 bis 09.10.2018 im Bürgerbüro der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Raum 2.09, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungszeit konnten von jedermann Bedenken und Anregungen bei der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Raum 4.02, eingereicht bzw. vorgebracht werden.

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 die Endfassung des Lärmaktionsplans vom 15.10.2018 beschlossen.

Osterode am Harz, den 26.10.2018

Der Bürgermeister

gez. Becker

1. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 15. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Seite 1922) beschlossen.

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse R 1	4,60 €
Reinigungsklasse R 2	2,30 €
Winterdienst W	1,48 €.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Osterode am Harz, den 26.10.2018


(Becker)
Bürgermeister



Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

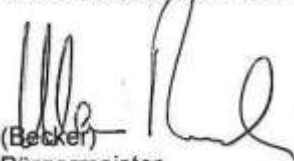
Das Bundesmeldegesetz (BMG) und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) in ihren zur Zeit jeweils geltenden Fassungen räumen die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus der Meldekartei ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Abs. 3 BMG),
- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 50 Abs. 5 BMG),
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG),
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG),
- den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG),
- das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG),
- an die Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG) und
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Osterode am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Osterode am Harz
BürgerBüro
Eisensteinstraße 1
37520 Osterode am Harz.


(Becker)
Bürgermeister



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen

37083 Göttingen, 19.10.2018
Danzlger Str.40
Telefon: (0551) 5074 - 216
Telefax: (0551) 5074 - 202

Az.: 4.2.1 – 611 – 2081 – 09 – 4/18 Flurbereinigung Reckershausen, Landkreis Göttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Reckershausen wird nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Reckershausen mit Wirkung zum 29.10.2018, 00:00 Uhr,

angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen sowie die nachbarrechtlichen Bestimmungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 21.05.2012 maßgebend.

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach dem Erlass dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan ist vom Referat 306 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Obere Flurbereinigungsbehörde – eingehend geprüft, am 05.11.2010 genehmigt und den Beteiligten durch Auslegung im Rathaus der Gemeinde Friedland, vom 08.11.2010 bis einschließlich 07.12.2010 bekannt gegeben worden.

Der Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG fand am 02.12.2010 statt. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert worden.

Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Die Ergebnisse dieser Abhilfeverhandlungen sind durch den Nachtrag 1 in den Flurbereinigungsplan aufgenommen worden. Der Vorlagetermin zum Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplans Reckershausen wurde am 17.12.2013 durchgeführt. Gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Reckershausen wurden keine Widersprüche eingelegt.

Aufgrund von Änderungen im Abfindungsanspruch einzelner Teilnehmer und Änderungen im Grundbuch wurde am 05.09.2018 der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan vorgelegt. Auch gegen diesen Nachtrag wurden keine Widersprüche eingelegt.

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan Reckershausen vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 FlurbG). Daraus ergibt sich u.a. die Rechtsfolge, dass die Abfindungsgrundstücke an Stelle der alten Grundstücke Gegenstand des Eigentums der Teilnehmer und damit nach § 68 FlurbG Ersatz für die alten Grundstücke hinsichtlich der auf diesen lastenden Rechte werden, soweit diese Rechte nicht nach § 49 FlurbG im Flurbereinigungsplan aufgehoben worden sind und somit erlöschen. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen zu dem vorgenannten Zeitpunkt. Gleichzeitig enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 16.06.2008 und der damit erlassenen Überleitungsbestimmungen des damaligen Amtes für Landentwicklung Göttingen.

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht aufgehoben; jedoch gehen die Pachtansprüche des Pächters von den alten Grundstücken des Verpächters auf dessen Abfindungsgrundstücke über, soweit ein Übergang nicht schon durch die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt ist. Auf dieser Grundlage müssen die Verpächter und Pächter ihr Pachtverhältnis neu regeln. Das gleiche gilt auch für die Nießbrauchrechte. Einigen sich die Betroffenen nicht, so entscheidet auf Antrag einer der Parteien über Beitrags- und Ausgleichsleistungen durch den Nießbraucher nach § 69 FlurbG, den Ausgleich des Wertunterschieds zwischen altem und neuem Pachtbesitz nach § 70 Abs. 1 FlurbG sowie über die Auflösung von Pachtverhältnissen infolge erheblicher Änderungen durch das Flurbereinigungsverfahren nach § 70 Abs. 2 FlurbG das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ausführungsanordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO mit der Folge, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Zweifel über den Eintritt des neuen Rechtszustands auszuschließen. Es liegt ferner im Interesse der Beteiligten, den neuen Rechtszustand schnell herbeizuführen und verbunden damit die öffentlichen Bücher auf Grund der Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald berichtigen zu lassen, damit über die neuen Grundstücke auch hinsichtlich der Eigentumsrechte verfügt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht – Flurbereinigungsssenat –, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen (§ 80 VwGO) ausgesetzt werden.


Böckmann
(Projektleiter)



Seite 2 von 2

Die Übersichtskarte zur Bekanntmachung über die Ausführung der Flurbereinigung ist als Anlage dem Amtsblatt beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen

37083 Göttingen, 19.10.2018
Danziger Str.40
Telefon: (0551) 5074 - 216
Telefax: (0551) 5074 - 202

Az.: 4.2.1 – 511 – 2077 – 09 – 4/18 Flurbereinigung Reiffenhausen, Landkreis Göttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Reiffenhausen wird nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Reiffenhausen mit Wirkung zum 29.10.2018, 00:00 Uhr,

angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen sowie die nachbarrechtlichen Bestimmungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 21.05.2012 maßgebend.

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach dem Erlass dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan ist vom Referat 306 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Obere Flurbereinigungsbehörde – eingehend geprüft, am 05.11.2010 genehmigt und den Beteiligten durch Auslegung im Rathaus der Gemeinde Friedland, vom 08.11.2010 bis einschließlich 07.12.2010 bekannt gegeben worden.

Der Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG fand am 02.12.2010 statt. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert worden.

Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Die Ergebnisse dieser Abhilfeverhandlungen sind durch den Nachtrag 1 in den Flurbereinigungsplan aufgenommen worden. Der Vorlagetermin zum Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplans Reiffenhausen wurde am 17.12.2013 durchgeführt. Gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Reiffenhausen wurden keine Widersprüche eingelegt.

Aufgrund von Änderungen im Abfindungsanspruch einzelner Teilnehmer und Änderungen im Grundbuch wurde am 05.09.2018 der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan vorgelegt. Auch gegen diesen Nachtrag wurden keine Widersprüche eingelegt.

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan Reiffenhausen vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 FlurbG). Daraus ergibt sich u.a. die Rechtsfolge, dass die Abfindungsgrundstücke an Stelle der alten Grundstücke Gegenstand des Eigentums der Teilnehmer und damit nach § 68 FlurbG Ersatz für die alten Grundstücke hinsichtlich der auf diesen lastenden Rechte werden, soweit diese Rechte nicht nach § 49 FlurbG im Flurbereinigungsplan aufgehoben worden sind und somit erlöschen. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen zu dem vorgenannten Zeitpunkt. Gleichzeitig enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 16.06.2008 und der damit erlassenen Überleitungsbestimmungen des damaligen Amtes für Landentwicklung Göttingen.

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht aufgehoben; jedoch gehen die Pachtansprüche des Pächters von den alten Grundstücken des Verpächters auf dessen Abfindungsgrundstücke über, soweit ein Übergang nicht schon durch die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt ist. Auf dieser Grundlage müssen die Verpächter und Pächter ihr Pachtverhältnis neu regeln. Das gleiche gilt auch für die Nießbrauchrechte. Einigen sich die Betroffenen nicht, so entscheidet auf Antrag einer der Parteien über Beitrags- und Ausgleichleistungen durch den Nießbraucher nach § 69 FlurbG, den Ausgleich des Wertunterschieds zwischen altem und neuem Pachtbesitz nach § 70 Abs. 1 FlurbG sowie über die Auflösung von Pachtverhältnissen infolge erheblicher Änderungen durch das Flurbereinigungsverfahren nach § 70 Abs. 2 FlurbG das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ausführungsanordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO mit der Folge, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Zweifel über den Eintritt des neuen Rechtszustands auszuschließen. Es liegt ferner im Interesse der Beteiligten, den neuen Rechtszustand schnell herbeizuführen und verbunden damit die öffentlichen Bücher auf Grund der Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald berichtigen zu lassen, damit über die neuen Grundstücke auch hinsichtlich der Eigentumsrechte verfügt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen (§ 80 VwGO) ausgesetzt werden.


Böckmann
(Projektleiter)



Seite 2 von 2

Die Übersichtskarte zur Bekanntmachung über die Ausführung der Flurbereinigung ist als Anlage dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bekanntmachung

gem. § 34 EigBetrVO (i. d. Fassung vom 27.01.2011) i. V. m. § 13 Verbandsordnung

**Bestätigungsvermerk
Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)****Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes**

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich gem. § 29 EigBetrVO darauf, ob der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung den Rechtsvorschriften entsprach, die Geschäftsführung des Zweckverbandes ordnungsgemäß erfolgt. Darüber hinaus wurde geprüft, ob der Zweckverband wirtschaftlich geführt wurde. Zu berücksichtigen war ebenfalls ob verlustbringende Geschäfte getätigt wurden und sofern vorhanden, waren die Ursache von Verlusten zu begründen. Der im Anhang dargestellte Fragenkatalog nach IDW Prüfungsstandards (PS 720), der für Eigenbetriebe und andere Einrichtungen gemäß § 53 HGrG ebenfalls Anwendung findet, bestätigt die bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Zweckverbandes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt.“

Osterode am Harz, 10.07.2018

Kohlstruck
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-Liesegang
-Prüferin-**Beschluss der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung des ZVSN hat in ihrer Sitzung am 11.09.2018 den Jahresabschluss 2015 des ZVSN festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Bilanz 2015, der Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 2.703.807,56 Euro und der Lagebericht 2015 werden festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2015 in Höhe von 6.780,35 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des ZVSN und der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen werden hiermit gem. § 34 EigBetrVO (i. d. Fassung vom 27.01.2011) öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.11.2018 bis zum 13.11.2018 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Jutta-Limbach-Str. 3 in 37073 Göttingen öffentlich aus.

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Frömming